

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

in der Sitzung vom 19. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Es liegt kein Grund für die Zulassung der Revision vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Diese ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Auslegungsregel des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlussG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG ist schon deshalb nicht anwendbar, weil der Klägerin nach der Überzeugung des Beru-

- 3 -

fungsrichters nicht die Freiheit im Sinne von § 43 BBG
entzogen worden ist.

Auch die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin
rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mal

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)